

Gesetz vom 12. November 2020, mit dem das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 – Bgld. BPMG 2016, LGBI. Nr. 73/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 5. Abschnitts:*

„Inverkehrbringen und Bereitstellung“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 17:*

„§ 17 Inverkehrbringen und Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt“

3. *Der bisherige Wortlaut des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:*

„(2) Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt der Europäischen Union.

(3) Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.“

4. *Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:*

„Inverkehrbringen und Bereitstellung“

5. *§ 17 lautet:*

„§ 17

Inverkehrbringen und Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt

- (1) Vor dem Inverkehrbringen von Bauprodukten, die Materialien enthalten, die im Anhang XIII der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Explosion gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1, angeführt sind, ist deren Aktivitätskonzentrationsindex entsprechend dem Anhang VIII dieser Richtlinie zu bestimmen. Diese Verpflichtung trifft den Hersteller des Bauprodukts. Ist der Hersteller nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes

niedergelassen, so trifft diese Verpflichtung seinen Bevollmächtigten oder, wenn es einen solchen nicht gibt, den Importeur.

- (2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen die Ergebnisse der Messungen und den entsprechenden Aktivitätskonzentrationsindex sowie andere relevante Faktoren nach Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom mitzuteilen.
- (3) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.
- (4) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA geführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Bedingungen der Baustoffliste ÖA entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen oder für sie eine Bautechnische Zulassung besteht.
- (5) Bauprodukte, für die eine Bautechnische Zulassung besteht, dürfen jedenfalls auf dem Markt bereitgestellt werden.“

6. § 26 Abs. 1 Z 15 lautet:

„15. ein Bauprodukt entgegen § 17 Abs. 1 in Verkehr bringt oder entgegen § 17 Abs. 3, 4 und 5 auf dem Markt bereitstellt sowie der Mitteilungspflicht nach § 17 Abs. 2 nicht nachkommt.“

7. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 2, die Überschrift des 5. Abschnitts, §§ 17, 26 Abs. 1 Z 15 und § 29 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

8. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

**„§ 29
Umsetzungshinweis**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Explosion gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1, umgesetzt.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 73/2016 beinhaltet insbesondere die zwischen den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, LGBl. Nr. 46/2010, und über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung. Zudem wurde eine nationale Bautechnische Zulassung eingeführt und es wurden die geltenden Bestimmungen betreffend die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) neu gefasst.

Die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. 2014 L 13, S 1 (im Folgenden: „Radonrichtlinie“), der noch nicht vollständig entsprochen ist, erfordert eine Änderung des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016. Entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben ist nunmehr vor dem Inverkehrbringen bestimmter Bauprodukte (wie zum Beispiel von Bauprodukten vulkanischen Ursprungs oder aus Rückständen industrieller Produktion) deren Aktivitätskonzentrationsindex zu bestimmen. Dieser Index bezieht sich auf die Gammastrahlendosis, die zusätzlich zur normalen Exposition im Freien in einem Gebäude abgegeben wird, das aus bestimmten Baustoffen errichtet wurde. Weiters treffen den Hersteller bzw. seinen Bevollmächtigten oder den Importeur solcher Bauprodukte bestimmte Informationspflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient ausschließlich der Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Der Kompetenztatbestand umfasst nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes insbesondere Regelungen über die Errichtung von Gebäuden und die Baupolizei. Eine Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Baurechts besteht nur in jenen Fällen, in denen zwischen der in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallende Materien und den einschlägigen baurechtlichen Regelungen ein unlöslicher Zusammenhang besteht, wie dies etwa im Bereich des Bergwesens hinsichtlich bergbautechnischer Anlagen, des Eisenbahnwesens, der Schifffahrt und der Luftfahrt zutrifft.

Im sogenannten Strahlenschutzurteil (VfSlg. 3650/1959) gelangt der Verfassungsgerichtshof auf Grund des versteinigungstheoretischen Befundes (Heranziehung der Anlage zur Kundmachung des Gesamtministeriums betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Volksgesundheit, StGBI. 1918/297) zum Ergebnis, dass Maßnahmen der Staatsgewalt, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen, zur Sanitätspolizei und damit zum Gesundheitswesen nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gehören, es sei denn, dass eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird. Weiters ist nach dem Erkenntnis VfSlg. 7582/1975 davon auszugehen, dass im Verhältnis zwischen den Kompetenztatbeständen des Bauwesens und des Gesundheitswesens das Kumulationsprinzip Anwendung findet. Ferner ist nach dem Erkenntnis VfSlg. 3650/1959 der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen eine Angelegenheit, in der gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen) die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zustehen.

Die Bauproduktgesetze der Länder haben zum Ziel, Grundanforderungen für Baustoffe näher zu definieren. Dies umfasst im Sinn der dargelegten Rechtsprechung auch spezifische Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Gesundheit von Menschen in Gebäuden.

Ziel:

Durch die neue Rechtslage sollen grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung festgelegt werden. So ist vor dem Inverkehrbringen bestimmter Bauprodukte die Gammastrahlendosis zu bestimmen. Weiters werden die Informationspflichten des Bevollmächtigten bzw. des Importeurs solcher Bauprodukte gegenüber der Marktüberwachungsbehörde implementiert.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. 2014 L 13, S. 1.

Aufgrund der alleinigen Umsetzung der oben genannten Richtlinie kann eine technische Notifikation unterbleiben.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 2:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sollen die Begriffe des Inverkehrbringens von Bauprodukten und ihrer Bereitstellung auf dem Markt gesetzlich definiert werden. Die Begriffe entsprechen jenen nach Art. 2 Z 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („Bauprodukte-Verordnung“).

Zu § 17 (Überschrift):

Die Ausdehnung des § 17 auf Bestimmungen auch über das Inverkehrbringen von Bauprodukten erfordert eine Adaptierung der Abschnittsüberschrift.

Zu § 17:

Mit den in diese Bestimmung neu eingefügten Abs. 1 und 2 soll Art. 75 Abs. 2 der Radonrichtlinie umgesetzt werden.

Nach lit. a dieser Richtlinienbestimmung ist jedenfalls die Gammastrahlung der im Anhang XIII angeführten Baustoffe vor dem Inverkehrbringen auf dem Markt entsprechend der im Anhang VIII angeführten Berechnungsmethode zu bestimmen. Zum einen handelt es sich dabei um Bauprodukte aus natürlichen Materialien, zum anderen um solche, die Rückstände aus industrieller Produktion aufweisen. Da diese Verpflichtung zum Inverkehrbringen, das ist die erstmalige Bereitstellung der betreffenden Bauprodukte auf dem Markt der Europäischen Union, greift, soll diese den Hersteller bzw. seinen Bevollmächtigten oder den Importeur treffen.

Die gegenständlichen Regelungen stehen weiters im Zusammenhang mit Art. 75 Abs. 1 und 3 der Radonrichtlinie. Nach Abs. 1 dieser Richtlinienbestimmung beträgt der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlen aus Baustoffen zusätzlich zur externen Exposition im Freien 1 mSv pro Jahr. Nach Abs. 3 dieser Richtlinienbestimmung müssen bei einer voraussichtlichen Überschreitung dieses Referenzwertes in Bezug auf die in Rede stehenden Bauprodukte angemessene Maßnahmen getroffen werden, die unter anderem spezielle Anforderungen in einschlägigen Bauvorschriften oder Einschränkungen für die vorgesehene Verwendung solcher Materialien einschließen können. Diesen unionsrechtlichen Vorgaben soll durch eine Novelle zur Burgenländischen Bauverordnung 2008 entsprochen werden, die abhängig vom Aktivitätskonzentrationsindex der betreffenden Bauprodukte eine Planung und Ausführung der betreffenden baulichen Anlagen derart verlangt, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Strahlung nicht gefährdet werden.

Der Abs. 2 regelt die Mitteilungspflichten, die den Hersteller eines unter Abs. 1 fallenden Bauproduktes bzw. dessen Bevollmächtigten oder den Importeur treffen. Damit wird Art. 75 Abs. 2 lit. b der Radonrichtlinie umgesetzt.

Durch die Einfügung dieser beiden neuen Absätze werden die bisherigen Abs. 1, 2 und 3 des § 17 zu dessen Abs. 3, 4 und 5. Inhaltlich bleiben diese unverändert. Entsprechend adaptiert wird auch die Paragraphenüberschrift.

Zu § 26 Abs. 1 Z 15:

Die Regelungen des adaptierten § 17 Abs. 1 und 2 erfordern eine Anpassung der gegenständlichen Strafbestimmung.